

SATZUNG DER GEMEINDE

SETH

KREIS SEGEBERG

über die Festlegung der Grenzen für den/die im Zusammenhang bebauten Ortsteil(e) (§ 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB) und über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung des vorbezeichneten Bereiches (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB).

Aufgrund des § 34 Abs 4 Satz 1 Nr 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08 Dezember 1986 (BGBl I S 2253) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 11.11.1977 (GVBl S 410) in der Fassung der letzten Änderung vom 16.12.1986 (GVBl 1987 S 2) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.02.1991 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 34 Abs 5 letzter Satz BauGB folgende Satzung über die Festlegung der Grenzen für den/die im Zusammenhang bebauten Ortsteil(e) unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung des vorbezeichneten Bereiches erlassen

Verfahrensvermerke

- 1 Bezüglich des vom künftigen Geltungsbereich zwecks Abrundung erfaßten Außenbereiches sind entsprechend § 34 Abs 5 Satz 1 BauGB die betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 06.09.1990 unter Fristsetzung bis zum 30.10.1990 um Stellungnahme gebeten worden. Die betroffenen Bürger wurden in einem Verfahren entsprechend § 3(2) BauGB beteiligt.
2 Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der betroffenen Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 11.02.1991 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
3 Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für den/die im Zusammenhang bebauten Ortsteil(e) unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung - bestehend aus der Planzeichnung - wurde am 11.02.1991 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr 1 - 3 wird hiermit bescheinigt

GEMEINDE-SETH
AMT ITZSTEDT



DEN 28.03.1991
BÜRGERMEISTER
AMTSVORSTEHER

4 Das Anzeigeverfahren ist gemäß § 34 Abs 5 in Verbindung mit § 72 Abs 1 der Landesordnung für Schleswig-Holstein vom 11.11.1977 (GVBl S 410) durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 27. Juni 1991 bestätigt, daß - er keine Verletzung von Rechtsvorstellen geltend macht, - die geltend gemachten Rechtsvorstellungen behoben worden sind.

GEMEINDE-SETH
AMT ITZSTEDT



DEN 8. Juli 1991
BÜRGERMEISTER
AMTSVORSTEHER

5 Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für den/die im Zusammenhang bebauten Ortsteil(e) sowie über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung wird hiermit ausgefertigt

SETH



DEN 8. Juli 1991
BÜRGERMEISTER

6 Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur vorstehenden Satzung sowie die Stelle bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 15. Juli 1991 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs 2 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 16. Juli 1991 in Kraft getreten.

GEMEINDE-SETH
AMT ITZSTEDT



DEN 16. Juli 1991
BÜRGERMEISTER
AMTSVORSTEHER

Zeichenerklärung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über den/die im Zusammenhang bebauten Ortsteil(e);
-/- Innenbereich gemäß § 34 BauGB,
- - - Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr.
OD KM Ortsdurchfahrtszonen der klassifizierten Straßen, mit Anbauverbotszone (L 232 = 20m, K 86 = 15m) gemäß § 29 Straßen- u. Wegegesetz Schleswig-Holstein

